

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803**

14 (5.10.1803)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

N<sup>ro</sup> 14. Mittwochs den 5<sup>ten</sup> Oktober 1803.

### Landes-Verordnungen.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege.  
(Beschluß.)

76) Ein zweiter geringer Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben N<sup>ro</sup>. 72. schon sein Maß: ein zweiter großer Diebstahl aber, wofür jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vor ausgegangene für sich ein großer war, oder der jetzt zweite für sich diese Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahls zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drei Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche Züchtigung, nämlich zu Anfang und Ende erkannt wird, auch die Zuchthausstrafe alsdenn schon eintritt, wann der Diebstahl drei Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitem Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein dritter Diebstahl, bei dem es weiter nicht daraufkommt, ob der jetzige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sey oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwei Jahren Zuchthausstrafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstähle zusammen gerechnet, mehr als zwei Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehrbetrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusehen. Wenn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammengefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebesgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzelnen nach obigen Regeln der Diebstahlsbestrafung, und zwar so anzusehen, daß bei jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Strafbestimmung diene. Die Zweiten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschied, daß nicht der Antheil

jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahls, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem jeden diktiert werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen Jauner alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierung auszukundschaften, oder jene b) die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares, jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumläufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zundelkrämer, Pfannensicker u. s. w., in dem Fall, wenn sie mit wirklichen Spitzbuben als Kundschafter oder Umgangsgenossen in Gemeinschaft stehen. Bei erstern c) ist schon ihre verbotene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahls, hinreichend, sie wegen Landstreicherei (Vagantenlebens) zu einer sechs bis zwölfmonatlichen Arbeitshausstrafe und Landesverweisung, und im Wiederbetretungsfall für eine gedoppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Letztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wann ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Polizeiaufsicht zu ziehen. Beide hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahls gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Fall mit zweijähriger Zuchthausstrafe, im zweiten Fall mit vierjähriger, und im dritten Fall mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt, wann auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahl verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers; so werden wegen jeder weitem Mark drei Monat ihrer verwickelten Zuchthausstrafe zugesetzt. Wäre er endlich mit einer der N<sup>ro</sup>. 72. erwähnten Gefährlichkeiten verbunden; so wird die Hälfte der Strafe, die letztere

allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener Zauereistrafe zugesetzt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehn Jahren sind, sollen (ad Art. CLXIV.) nur polizeilich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüchtigt werden, die aber, welche das vierzehnte Jahr zurütleget haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung; mögen aber, wann sie noch nicht über achtzehn Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthausstrafe ansteigt, auch die Milderung der Strafe ihrer Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad Art. CLXV.) nur bürgerlich, je nach Ermessen des Falles, bestraft werden; so lange nicht handgelübliche oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Fall sonst die oben bestimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben so

82) die Unterschlagung anvertrauter Haabe.

83) Feld diebstähle an Früchten und Nuhungen, haben oben Pro. 72. ihre Bestimmung, jene aber, die an Acker- und Landbau-Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit sie unbeachtet auf dem Felde oder in offenen Hofraitthen zu lassen, besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belang.

84) Holzdiebstähle (welche von bloßen Holzstücken unterschieden sind, die nur durch Forststrafen gebüßt werden) besetzen darin, wenn jemand aufgesetztes Holz wegführt, und werden (ad Art. CLXVIII.) gleich dem vorgedachten Diebstahl der Ackergeräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Viehdiebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahl der Ehehalten, der nämlich von gebrödetem Gesinde an seiner Herrschaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthäter, und Feldschützen, ingleichen der Bothen u. dgl. in Bezug auf das ihnen zur Obforge Uebergebene, nicht minder

88) der Kirchendiebstahl (ad Art. CLXXI—CLXXIV.), da nämlich jemand Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauch angehören, geweihte oder ungeweihte, als solche, mithin wissentlich entwendet, auch

89) der Hofdiebstahl, da jemand aus denen Gebäuden, welche dem Landesherren zur Wohnung oder zum Staatsgebrauch dienen, etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft wird, als andere Diebstähle unter gleichen Umständen der That zu strafen seyn würden. Was sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung anvertrauter Haabe wohl zu unterscheidende Untreue der Verrechner betrifft, es mögen nun solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeinds- oder andere öffentliche Gelder zu verwalten haben; so müssen diese, sobald eine wissentliche Zueignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthum des Rechners durch besondere Kassen stets separirt gehalten werden müssen) außer dem Ersaz, so bald die Summe fünfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorher schon einmal korrigirt worden war, mit ein monatlicher Gefängniß und Entsezung vom Dienst, und wann der Rezech bis auf ein hundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängnißstrafe, deren Ort und Art nach dem Stand und Leibesbeschaffenheit des Verbrechens zu bestimmen ist, bestraft werden; wann er aber höher steigt, so ist je für fünfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu setzen, wobei sich die Dienstentsezung immer von selbst versteht, so wie der Ersaz des Rezeches. Wäre übrigens die handgelübliche Verpflichtung des Rechners unterblieben; so ist die Leibestrafen nur halb so hoch zu setzen: auch ist bei den vier höhern Graden (nicht aber bei dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist) das bei der Bestimmung der Strafzeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersetzen. Ferner

91) ist unter dem obervähnten Viehdiebstahl die Wilderei nicht begriffen: sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Waldbedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Kraisschlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldausssehern, die sie anhalten wollen, widersezen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und masquirt angetroffen würden, jeder auf zehn Jahre: da sie unmasquirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf acht Jahre: da sie unmasquirt und einzeln doch bewaffnet betreten würden, ingleichen da sie unmasquirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf ein Jahr zu Zuchthausstrafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf sechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und gilt dabei der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaussseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersezen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene, c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falls verdiente Strafe, um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst

versteht, daß jene Wilderer, welche jemand durch ihre Widerseßlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instruktionsmäßige Fanggebühre des Jägers sammt dem Schadenserfaz an der Wildfuhr zuerkannt werden muß. Letztlich

92) Unter schleife aller Art (Defraudationes), das ist verdeckte gewinnfüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen Gefällerbhebungen oder gewinnfüchtige und verdeckte Uebertretungen obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt, mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das desfallsig besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortsgelegenheiten in dem Maß der Strafen, notwendig Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnismäßig scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen, (wobin Wir insbesondere auch rechnen, wann die Konfiskation der Waare, oder des Fuhrwerts auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfnissen, die einem Feind zugeführt werden, u. dgl., solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen) so sind Uns solche von den Hofrathskollegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

Serenissimus Elector haben unterm 16ten September 1803. Gr. N. 5117. nach vorgängiger Vereinbarung mit der fürstl. sächsischen Regierung zu Weimar die bisher zwischen Höchstfödero alten und den fürstlich-sachsen-weimarischen Landen bestandene Abzugsfreiheit auch auf die neu acquirirten Lande, soweit dormalen der Abzug in die herrschaftlichen Kassen oder an solche Gemeinden fällt, die der herrschaftlichen Befreyungskonvention sich angeschlossen haben, oder anzuschließen schuldig waren, und mit weiterer Ausnahme des obern Fürstenthums am Bodensee ausgedehnt.

Geh. Kanzlei-Handschrift.

Serenissimus Elector haben unterm 2ten und 12ten dieses nachstehende Verordnung die Ausweisung des herrnlosen Gesindels betreffend, zum kurfürstlichen Hofgericht gelangen lassen:

Wie man nicht nur das Signalement des aus dem Lande gewiesenen Gesindels und Landstreicher, sondern jedes Fremden im Land nicht angefeßenen, und eines peinalischen Verbrechens vor diesseitigen Gerichten angeklagten Menschen zur Verwahrung ad

Acta judicialia nöthig, sofort, wenn er als überwiesen zu einer Landesverweisung kondemniret würde, das Einrücken ins Regierungsbblatt für nöthig und zweckmäßig erachte, auch wegen Aufzeichnung des Signalement zu den Akten an die untersuchende Stellen durch das Regierungsbblatt, und wegen des Ausschreibens in obgedachten Kondemnationssfällen das erforderliche an die drei Hofgerichte erlasse. Sämtliche Ober- und Unterämter haben daher in vorkommenden Fällen solches strackest zu befolgen. Mannheim den 25ten September 1803.

Kurfürstl. badisch rheinpfälz. Hofgericht.  
Fhr. von Hacke.

Diets.

Vermög einer dahier auf die Anfragen des kurfürstlichen Hofrathes und Hofgerichtes zur Erläuterung der Eidesordnung eingelangten geheimen Rathes-Entschliesung, soll unter Bezug auf das von kurfürstlichem Hofrathe im letzten Provinzialblatte enthaltene Inerat d. d. 16ten l. M. und Jahres 1) bei den Vergeltungen keine Vorbereitung durch den Geistlichen, sondern bloß eine Verwarnung durch die Obrigkeit vorausgeschickt werden. 2) Zwar die Ehegattin, nicht aber die im elterlichen Hause befindlichen Kinder des durch Tragung eines Ehrenamtes von der Vorbereitungsschuldigkeit gefreiten Burgers befreiet, endlich aber 3) bei Inventionen über eine Konkursmasse allerdings der Manifestations-Eid an des Schuldners Familie gefordert werden, und auch der Richter von Amtswegen mit dieser Abforderung, wo er es für nöthig findet, vorangehen können. Mannheim am 25ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Fhr. von Hacke.

Diets.

Gerichtliche Aufforderungen.

Leonard Korn von Schriesheim hat seine Frau und Kind sehr mißhandelt, und sonstiger gräßlichen Vergehungen sich schuldig gemacht, weßfalls vom kurfürstlich badenschen lutherischen Ehegerichte unterm 4ten August

abhin die Ehe für aufgelöst erklärt, und zur Sicherstellung der Frau vorsorglich der Personalarrest gegen denselben erkannt worden; derselbe hat sich aber inzwischen flüchtig gemacht; daher wir alle Ortsobrigkeiten nach Standesgebühr ersuchen, den unserigen aber befehlen, auf diesen Flüchtigen in nachstehendem Signalement beschriebenen genaue Spähe und Kundschaft auszustellen, und auf Verreten denselben zu arretiren, fort uns davon gegen Erstattung der Kisten gefällige, und respective schuldige Nachricht zu ertheilen. Mannheim am 23ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Fhr. von Hacke.

Diez.

Signalement:

Leonard Korn, mittlerer untersefter Statur, hat schwarze und geschnittene Haare, ein rundes, ziemlich frisches Gesicht, mit Sommersflecken, kleine schwarze Augen, mittelmäßige spitze Nase, einen breiten Mund, trägt einen runden Hut, ein braun seidenes Halstuch, einen grau tuchenen Ueberrock mit großen gelben metallenen Knöpfen, eine gestreifte manchesterne Weste, graue tuchene Hosen und Stiefel.

Der Chirurgus Karl Fabritius von Zeutern hat sich, um einer gegen ihn verordneten Untersuchung, in Betreff einer verbotshwidrigen und unglücklichen Operation, auszuweichen, außs neue aus seinem Orte entfernt; gleichwie uns nun aber an dessen Habhaftwerdung alles gelegen ist, so werden alle hohe Obrigkeiten ersucht, den diesseitigen Untergebenen aber befohlen, besagten Karl Fabritius im Betretungsfalle zu arretiren, und erga reversales & restitutionem Expensarum an das Amt Kislau abliefern zu lassen. Mannheim am 24ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Fhr. von Hacke.

Steln.

Signalement:

Karl Fabritius von Zeutern ist 84 Jahre alt, kleiner und magerer Statur, hat schnee-

weiße Haare, Part und Augbraunen, einen starken Klazkopf und Zahnmangel, ein eingefallenes kurzes Gesicht, eine breite Stirne, und einen kurzgestumpften Kien; bei seiner Entweichung hat derselbe einen ganz neuen grauen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, dergleichen alte Weste, ein schwarzes Florhalstuch, schwarze Beinleider, Silberfarbe wolene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen an, und ein altes rundes Hütchen mit flachem Kopfe und breitem Lache, um welches ein Band mit einem Schlupfe gebunden, aufgehabt. Mannheim am 24ten Sept. 1803.

Der Handlungsbediente Karl Corton von hier, dessen Aufenthaltsort nach Anzeige seines Kurators dormal unbekannt ist, wird hiesmit edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Wochen auf die an den hiesigen Burger und Lehnsfutscher Stengel eingeklagte Forderung ad 123 fl. 33 kr. salv. Exp. und die besonders gegen ihn hiebel vorgebrachten Umstände bei der diesfalls angeordneten Kommission zu erklären, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß im Entstehungsfalle die Richtigkeit der Schuld sowohl, als der angegebenen Umstände als zugestanden angenommen, und der Kläger aus seinem (Karl Cortons) noch dahier befindlichem Vermögen befriediget werden solle. Mannheim den 24ten September 1803.

Kurfürstliches Stadtgericht.

Rupprecht.

Zell.

Nikolaus Kiehl von Mühlhausen, im Jahre 1727 geboren, hat vor ungefähr 38 Jahren als Schmiedknecht die Wanderschaft angetreten, und seit dieser Zeit nichts von sich vernehmen lassen. Da nun dessen nächste Seitenverwandte um Ausfolgung des nach der letzten außsautheylichen Vormundschaftsrechnung in 496 fl. 21 1/2 kr. bestehenden Vermögens sich gemeldet haben; so wird gedachtem Abwesenden, oder dessen allenfallsigen Leibeserben andurch aufgegeben, binnen einer peremptorischen Friste von 3 Monaten, von unten gesetztem Tage an, in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hiesigem Amte zu erscheinen, und obiges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den Anverwandten gegen

die anerbothene Sicherheit ausgeliefert werden  
solle. Ravensberg am 30ten August 1803.

Kurfürstlich badisches Amt Rothenberg.  
Woll.

Kirchgeßner.

Der aus den kurbayerischen Kriegsdiensten  
entwichene, und von hier gebürtige Matrosen-  
sohn Karl Zeller hat sich eines an dem Schiff-  
knecht Anton Wimmer dahier verübten Dieb-  
stahls sehr verdächtig gemacht, und ist hierauf  
flüchtig geworden; daher wird derselbe hiemit  
edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten  
dahier vor der von kurfürstlichem Hofgericht  
angeordneten Untersuchungskommission zu er-  
scheinen, und sich zu verantworten, widrigen-  
falls derselbe der kurfürstlich badischen Lan-  
den verwiesen werden, und die Konfiskation  
seines Vermögens erfolgen wird. Mannheim  
den 24ten August 1803.

Kurfürstlich badisch-rheinpälz. Hofgericht.  
Jhr. von Hacke.

Dieß.

Johannes Schuhmacher, ein Burgerssohn  
von Forst, nahe an 50 Jahr alt, ist vor 33  
Jahren schon als Webergesell in die Fremde  
gereiset, ohne bisher von seinem Aufenthalt,  
Leben, oder Tod etwas von sich hören zu lassen.  
Gleichwie nun dessen einzige Schwester, die  
Joh. Baptist Meißelsche Ehefrau von Forst  
um Ausfolgung dessen in 387 fl. 8½ kr. besteh-  
enden Vermögens erga Cautionem angestand-  
en hat; als wird gedachter Johannes Schuh-  
macher zu dessen Empfang innerhalb 3 Mona-  
ten unter dem Rechtsnachtheil dahier zu er-  
scheinen, vorgeladen, daß im Entschungsfall  
dem Gesuche seiner Schwester ohne weiters  
willfahret werden solle. Bruchsal am 9ten  
September 1803.

Kurbadisches Oberamt.

Gegen den dahiesigen Bürger Georg Brox  
ist man den förmlichen Konkursprozeß zu er-  
kennen bewogen worden; es werden hiemit  
alle diejenige, welche an gedachtem Brox aus-  
irgend einem Grund eine rechtliche Forderung  
zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen,  
in dem zur Liquidationspflege bestimmten  
Termino Montag den 10ten Oktober nächst-  
hin früh um 9 Uhr, mit ihren in Händen ha-

benden Schulborkunden bei dahiesigem Amt  
zu erscheinen, und ihre Forderungen behördend  
zu liquidiren, widrigenfalls aber den Ausfluß  
von gegenwärtiger Santsmasse zu gewärtigen.  
Dilsberg am 21ten September 1803.

Kurfürstl. badisches Amt.

Stoßmar.

Eberstein.

Der wegen Vermögenszerfall und Wald-  
frevel in Untersuchung gekommene, hierauf  
aber flüchtig gewordene hiesige Bürger Georg  
Friedrich Ernst, wird hierdurch aufgefordert,  
binnen dato und 3 Monaten vor hiesigem Amt  
zu erscheinen, und sich wegen seinem bößlichen  
Austritt zu verantworten. Erscheint er nicht,  
so wird er seines Bürgerrechts verlustig erklärt,  
und der kurfürstlichen Lande verwiesen. Mün-  
zeshelm den 13ten September 1803.

Kurfürstlich badisches Amt.

G. Vosselt.

Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehe-  
frau Katharina Petersohnin, geborne Wür-  
zin, nebst 3 Kinder bößlich verlassen habende  
Bürger und Knopfmacher, Johann Heinrich  
Petersohn von Durlach, auf angebrachte Ehe-  
scheidungsklage wegen bößlicher Verlassung  
gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9  
Monaten von heute an vor hiesigem Eheger-  
richt in Person erscheinen, und auf die ange-  
brachte Klage sich gehdrig verantworten, so-  
fort des Rechts abwarten, widrigenfalls kla-  
gende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden  
erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Wei-  
tere vorbehalten werden wird. Verordnet  
im kurfürstl. luth. Ehegericht. Karlsruhe den  
22ten September 1803.

Die bekannten und unbekanntenen Gläubiger  
des in Konkurs gerathenen hiesigen Bürger  
und Bäckermeister Michael Sommer, werden  
auf Freitag den 14ten künftigen Mon. Oktober  
zur Liquidirung ihrer Forderung und Tenit-  
rung erwaigen Nachsichts oder Nachlaßver-  
trages sub präjudicio vor dahiesigen Stadt-  
rath vorgeladen. Neckargemünd den 15ten  
September 1803.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.

L. Gerber.

Schüz.

### Kauf- Anträge.

Das dem hiesigen Schuzjuden Vater Loeb Eppstein zugehörige, im Quad. F. 4. Nr. 4. gelegene Haus, soll den 25ten k. M. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause öffentlich versteigert werden. Mannheim den 23ten September 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath,  
Pfanner.

Leers.

Auf das im Quad. Lit. D. 4. Nr. 15. gelegene Mannische Haus zur Stadt Kreuznach genannt, sind bei der am 6ten dieses vorgenommenen öffentlichen Versteigerung 4900 fl. geboten worden, dies wird andurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß hierauf noch bis den 7ten November weitere Geborthe angenommen, und dann in dem so eben gemeldten Termin Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause der endliche Zuschlag erfolgen werde. Mannheim den 9ten Sept. 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath,  
Rupprecht.

Leers.

Das auf die Behausung des Bürger und Knopfmachermeister Daniel Maas Lit. G. 4. Nr. 3. gechehene Angeboth von 1708 fl. 20 kr. wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin des Finalzuschlages den 22ten Oktober d. J. Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause festgesetzt ist, inzwischen aber die allenfallsige Geborthe auf der Stadtschreiberei abgegeben werden können. Mannheim den 22ten August 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath,  
J. Heymann.

Leers.

Künftigen Donnerstag den 6ten dieses Nachmittags um 3 Uhr, wird in der Bürgermeisterei eine Messwaaren-Bude, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert. Mannheim den 1ten Oktober 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts-Kommissionen wegen.

Rissel, Akt, Komm.

Die Behausung der Nikolaus Deller Wittib Lit. G. 6. Nr. 19., wird den 18ten k. M. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause öffentlich versteigert. Mannheim den 19ten September 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath,  
Rupprecht.

Leers.

Freitag den 7ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, werden im Eingange zum kurfürstl. Naturalienkabinet 3 Stück metallene Platten, jede von ungefähr 8 Zentner im Gewichte, 2 große eiserne Spindeln, mehrere eiserne Winkeln, und sonstiges Eisen, sodann im nächstgelegenen herrschaftlichen Bauhofs einlügen mit Eisen beschlagene Walzen, und verschiedenes Geschlüz an den Meistbierhenden, gegen baare Zahlung, versteigert werden. Mannheim den 1ten Oktober 1803.

Aus besonderm hohen Auftrage  
Haub.

Auf die Joseph Niebergallische eigenthümliche Gebäude, und dessen Kameral-Erbbesstandsgut zu Schwabenheim, sind bei der vorgegangenen Versteigerung die zwei letzten Geborthe zu 15.750 fl. und 16.000 fl. gefallen; welches den erwalgen Steigliebhabern hiemit eröffnet wird: um ihre bis zu dem auf den 6ten November dieses Jahr Nachmittags um 2 Uhr im Wirthshause zum Hirsch zu Schriesheim erfolgenden Finalzuschlage, angenommen werdenden Mehrgeborthe entweder bei der hierunter angeordneten Kommission dem Rathen und Zentgrafen Hrn. Nestler in Schriesheim, oder beim Endzuschlage daselbst abgeben zu können. Heidelberg den 9ten September 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Jos. Jhr. von Brede.

Steinwarz.

Gebrüder Mottl aus Italien halten die hiesige Messe mit einem vollständigen Lager in englischen und französischen Waaren, als Manchester, Mouffeln, Battist, Mouffeln (Bock) oder appretirten Mouffeln, (Dimitis) oder englischen Barchent, (Callicos) oder Zitzgedruckte Cambricks, Taolinet, Schwannsdons und seldene Westen, weiße, gefärbte

und gestifte mouffellene Chals, weiße und gedruckte Halstücher, gedruckte ostindische Sacktücher, seidene Frauen- Handschuh und Strümpfe, wie auch Arbeitsbeutel, Tasset, Veckins, glatten Sammet, Seidenzeug zu Beinkleider, berliner Hosensäck, Pique, weiße baumwollene Strümpfe, elastische Hosenträger, stählerne Chignons - Kämmen, goldne Ohrenringe und Vorstecknadeln ic. Versprechen ihren werthen Gönnern der reellsten Bedienung und billigste Preise. Ihr Laden ist unterm Kaufhause bei Hrn. Michel.

Ich bin gefonnen alle gezeigte Bäume meiner Baumschule der Zahl nach über 1400 von der Höhe von 6, 7 bis 9 Schuh in gutem Obst von Aepfel und Birn, überhaupt an den Meistbietenden auf Montag den 10ten Oktober allhier zu versteigern; Liebhaber sind dazu höflichst eingeladen. Mauer bei Neckargemünd den 30ten September 1803.

Kdster, Pfarrer dahier.

Joh. Genazino, in Lit. A. 9. Nr. 3. unweit der belberbuscher Kasserne wohnhaft, empfiehlt seine schon bekannt gemachte Chocolate - Fabrike, mit dem Zusatze, daß er solche in noch bessern Stand gesetzt habe, und von allen möglichen Sorten Chocolate fabrizire, auch auf besondere Bestellung einem jeden nach seinem Geschmack verfertige; er schmeichelt sich den Beifall ferner zu erhalten, und wird nie ermangeln in billigen Preisen und guter Bedienung. Auch bekommt man in und außer seinem Hause gekochten Chocolate Tassenweise um billigen Preis.

Ein sehr schöner und guter eisener eckiger Zwergofen, nebst einem Aufsatz dazu, und ohne Fehler, wie auch ein kleines ovales Kühlschliff, 9 große Dhm haltend, ist zu verkaufen, und bei Ausgeber dieses Blatts das Nähere zu erfragen.

#### Pacht - Anträge.

In Gemäßheit gnädigster Weisung des kurfürstlichen Hofraths, soll das Pflaster der durch hiesigen Marktstücken ziehenden Hauptstraße, nach der ganzen Länge dieser Straße, neu hergestellt, und die desfallsige Pflasterer-

Arbeit, mittels öffentlicher Versteigerung, an den Wenigstnehmenden in Entreprise begeben werden; da man nun zu Vornahme dieser Versteigerung Tagfahrt auf Samstag den 2ten Oktober nächsthin früh um 11 Uhr dahier auf dem Rathhause bestimmt hat; so wird dieses hienit zu jedermanns, besonders der Pflasterer, Wissenschaft kund gethan. Leimen am 24ten September 1803.

Kurfürstl. Oberamts - Kommission.  
L. Pfister.

Bei Maurermeister Kiffell, dem Aeltesten, in Lit. D. II. Nr. 14., ist ein möbelirtes Zimmer zum sogleichen Bezuge zu vermitteln.

#### Anzeige.

Schiffer Wittib Dörzbachin ist gefonnen bis künftigen Donnerstag den 6ten dieses nach Kdln und Düsseldorf zu fahren; wer mitfahren will oder etwas mitzuschicken hat, der kann sich bei ihr in der weißen Laube am Neckarthor melden.

#### Dienstmacht.

Es wird ein Lehrer von gut morallischem Charakter zum Unterricht zweyer Knaben in der lateinisch und französischen Sprache, Geographie, und wo möglich, in der Mathematik auf das Land gesucht, auch wünschet man ihn in der Schreibstube brauchen zu können; das Nähere ist bei Ausgeber dieses Blatts zu erfragen.

#### Mannheimer Kirchenbuchs - Auszüge.

##### Gebörne:

Den 25ten September: Nikolaus Joseph, Vater Joh. Moser, Br. und Schreiner, K.  
Den 26ten: Maria Elisabetha, Vater Franz Arnold, Rheinbrückenwecht, K. eod. Joh. Jakob, Vater Ehrhard Schnabel, Br. und Bierbrauer, K. Den 27ten: Johann Ignaz, Vater Franz Stark, Stadtraths - Aktuarius, K. eod. Karl Anselm, Vater Peter Martin, Postsekretär, K. eod. Karolina Dorothea, Vater Nikolaus Stein, Weisäß, K. eod. Franz, Vater Joh. Malle, Schullehrer, K. eod. Maria Apollonia, Vater Franz Banzer, Br. u. Ackeremann, K. Den 28ten: Anna Ma-



ria, Vater Martin Ott, Tagelöhner, K. Den 29ten: Anna Katharina Rosina, Vater Martin Schröder, Br. und Schneider, K. eod. Anna Barbara, Vater Joh. Peter Bernhard, B. u. Schuhmacher, E. K. — Im Monat September wurde bei der jüdischen Gemeinde ein Knabe geboren. — Den 1ten Oktober: Margaretha Maria Anna, Vater Alexander Kunzmann, Archibdiener, K. Den 2ten: Gottfried, Vater Mathias Golz, Br. u. Kleiderhändler, K.

**Gestorbene:**

Den 25ten September: Maria Anna, ein Kind, K. Den 26ten: Maria Anna Courtin, alt 84 J., K. Den 27ten: Klara Einzelnicht, alt 18 J., K. Den 29ten: Franz Heß, alt 2 J., K. — Im September ist bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann gestorben. — Den 1ten Oktober: Antonia Wilhelmina Banzetti, alt 8 Monat, K. Den 2ten: Peter Harnisch, alt 64 J., K. eod. Maria Margaretha Bier, alt 3 J., E. K.

**Verhehlicht:**

Den 20ten September: Georg Schmittschneider, Jäger, mit Dorothea Schornin.

**Seidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Geborne:**

Den 26ten September, Eva Margaretha, Vater Joh. Seeberger, Br. u. Schuhmacher, K. Den 27ten: Andreas, Vater Valentin Fries, ein Maurer, E. K. Den 28ten: Franz Heinrich, Vater Joh. Georg Ritzhaupt, Br. und

Bäcker, E. K. Den 1ten Oktober: Maria Katharina, Vater Georg Michael Helwerth, Br. u. Bierfieber, E. K.

**Gestorbene:**

Den 24ten September: Jakob Müller, alt 10 Monat, K. Den 27ten: Maria Barbara Leimer, alt 8 Tag, K. Den 29ten: Laurentius Münch, alt 10 Monat, K. eod. Maria Katharina Ebertin, E. K. Den 30ten: Eva Katharina Gramlichin, E. K.

**Verhehlicht:**

Den 27ten September: Johann Jäger, Br. u. Schneider, mit Sibilla Raspe.

**Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Geborne:**

Den 19ten September: dem Br. und Zimmermann Joh. Krieger eine Tochter. Den 22ten: dem Br. Joh. Adam Kerle, ein Sohn, Thomas, eod. dem Br. und Wirth Joseph Bopp ein Sohn. Den 23ten: Elisabetha N.

**Gestorbene:**

Den 18ten September: dem Br. u. Metzger Joh. Becker eine 1 Tag alte Tochter. Den 19ten: Thomas Verberich, alt 73 J. Den 20.: dem Br. u. Gastwirth Franz Adam Franz ein 15 Tage alter Sohn. eod. dem Lorenz Käbel eine 1½ J. alte Tochter. eod. dem Br. und Zimmermann Joh. Krieger eine 1 Tag alte Tochter. Den 21.: dem Br. Adam Mayer ein 6 Monat alter Sohn. Den 25ten: dem Br. Joh. Gerstner ein 1 Monat alter Sohn.

**Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.**

Städte	Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maas		Hofzubenec per Maas					
	Korn		Gerst		Spelz		Kern		Haber		Kund Brod 4 Pfd fr.	Weck für 1 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Schon fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	Schweinen fr.	fr.	fr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.										
Mannheim	5 47	4 38	3 13	—	3 35	9	10	23	10	9	9	10	5	9	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	5 18	4 31	3 38	7 47	3 00	9	9	22	9½	8	8½	9	5	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	6 —	4 16	—	9 —	3 30	7½	8	22	9	7	8½	8½	—	—	—	—	—	—	—	—